

Satzung des Diözesanpastoralrates des Erzbistums Berlin

Satzung des Diözesanpastoralrates des Erzbistums Berlin

Priester, Ordensleute und Laien bilden gemäß can. 511-514 CIC unter dem Vorsitz des Erzbischofs den Diözesanpastoralrat.

Der Diözesanpastoralrat wirkt der allgemeinen und besonderen Berufung seiner Mitglieder entsprechend durch Beratung des Erzbischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben des Erzbistums mit.

§ 1 Aufgaben des Diözesanpastoralrates

Aufgabe des Diözesanpastoralrates ist es, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen (Christus Dominus 27; can. 511 CIC).

§ 2 Mitglieder

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Erzbischofs an:
1. die Mitglieder der Leitungskonferenz:
 - a) der Generalvikar
 - b) der ständige Vertreter des Generalvikars
 - c) der Official
 - d) die Dezenten und Dezententinnen des Erzbischöflichen Ordinariates
 - e) die Direktorin/der Direktor des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin
 - f) der Leiter/die Leiterin der Stabsstelle "Wo Glauben Raum gewinnt"
 - g) der Pressesprecher/die Pressesprecherin des Erzbistums
 - h) die Leiterin/der Leiter des Katholischen Büros Berlin-Brandenburg
 2. der Regens
 3. vier Priester, darunter ein Kaplan, die vom Priesterrat entweder aus seinen Reihen oder aus dem Presbyterium gewählt werden
 4. ein Ständiger Diakon, der von den Ständigen Diakonen gewählt wird
 5. zwei Ordensmänner, die von der Arbeitsgemeinschaft der Ordensmänner aus dem Kreis der im Erzbistum tätigen Ordenspriester gewählt werden
 6. zwei Ordensschwester, die von der Arbeitsgemeinschaft der Ordensfrauen aus dem Kreis der im Erzbistum Berlin tätigen Ordensschwester gewählt werden
 7. der/die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin sowie fünf von der Vollversammlung des Diözesanrates gewählten Mitglieder
 8. eine aus dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gewählte Person
 9. eine aus der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gewählte Person
 10. eine aus der Berufsgruppe der Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen gewählte Person
 11. zwei Personen aus dem Bereich Kategoriale Seelsorge
 12. zwei aus dem Rat der muttersprachlichen Gemeinden gewählten Mitglieder
 13. ein aus der Konferenz der Leiter der Missionen und Ausländergemeinden gewählter Leiter
 14. ein aus der "Gesamtkonferenz der Schulleiter" der katholischen Schulen gewähltes Mitglied
 15. eine von deren MAV gewählte Lehrkraft für Katholische Religion an staatlichen Schulen
 16. ein Vertreter/eine Vertreterin der Leiter/Leiterinnen der Kindertagestätten
 17. eine aus der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin gewählte Person

- (2) Der Erzbischof kann nach Anhören der unter (1) genannten Mitglieder des Diözesanpastoralrates bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Dabei ist zu beachten, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanpastoralrates Laien sein sollen, die keiner Ordensgemeinschaft angehören.
- (3) Zu jeder Sitzung des Pastoralrates ist als Ständiger Gast ein Vertreter/eine Vertreterin der Geschäftsstelle des Diözesanrates einzuladen.

§ 3 Mitgliedschaft und Amtsdauer

- (1) Dem Diözesanpastoralrat kann nur angehören, wer volljährig und in der Regel an der Ausübung der Gliedschaftsrechte in der katholischen Kirche nicht gehindert ist.
- (2) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrates beträgt vier Jahre.
- (3) Der Diözesanpastoralrat bleibt im Amt, bis der neue Diözesanpastoralrat konstituiert ist.

§ 4 Vorsitzender und Vorstand

- (1) Vorsitzender des Vorstandes des Diözesanpastoralrates ist der Erzbischof.
- (2) Dem Vorstand gehören außerdem der Leiter/der Leiterin des Dezernates Seelsorge und der/die Vorsitzende des Diözesanrates sowie drei weitere vom Diözesanpastoralrat gewählte Mitglieder an.
- (3) Aufgabe des Vorstandes ist die Vorbereitung der Sitzung und die Erarbeitung der vorzuschlagenden Tagesordnung.

§ 5 Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates

- (1) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Sitzungen werden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Für die Gesprächsleitung in den Sitzungen kann der Vorsitzende ein Mitglied des Vorstandes mit der Moderation beauftragen.
- (4) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind nicht öffentlich. Der Erzbischof kann festlegen, dass bestimmte Teile der Beratungen vertraulich sind und nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.
- (5) Der Erzbischof kann nach Anhörung des Diözesanpastoralrates eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden verbindlich, wenn der Erzbischof dies förmlich verfügt.
- (3) Erklärt der Erzbischof förmlich, aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung, dass er einen etwaigen Beschluss nicht bestätigen kann, so kommt ein Beschluss in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit kann bei Vorliegen neuer Gesichtspunkte erneut im Diözesanpastoralrat beraten werden.
- (4) Kann der Erzbischof einen in seiner Abwesenheit gefassten Beschluss nicht bestätigen, so unterrichtet er den Diözesanpastoralrat in angemessener Zeit unter Angabe der Gründe.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat informiert den Diözesanpastoralrat in geeigneter Weise über die Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Vorlagen für die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariates erstellt werden.
- (3) Der Erzbischof kann für diese Zusammenarbeit Richtlinien erlassen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Erzbischof beauftragt den Leiter/die Leiterin des Dezernates Seelsorge mit der Geschäftsführung.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Dezernates Seelsorge kann eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Protokollführung beauftragen.

§ 9 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Pastoralrates vom 23. Januar 2009 außer Kraft.

Berlin, den 17.10.2017

B 00989/2017

ll/ur-rue

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin